

Dienstanweisung

Ermächtigungsübertragungen

1. Allgemeine Bestimmungen, gesetzliche Grundlage, Zweck und Zielsetzung

Der Haushaltsplan enthält Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen. Aufgrund des in § 78 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) niedergelegten Jährlichkeitsprinzips des Haushaltsplans gelten diese nur bis zum Schluss des jeweiligen Haushaltsjahres.

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) kann eine Kommune die für das Haushaltsjahr im Ergebnisplan bzw. im Finanzplan eingeplanten jedoch nicht ausgeschöpften Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch wird das Prinzip der Jährlichkeit des Haushaltsansatzes durchbrochen.

Werden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres und stellen damit eine Vorbelastung des kommenden Haushaltsjahres dar.

Von diesem Verfahren der Bewirtschaftung ist daher nur in begründeten Fällen Gebrauch zu machen. Dies dient der Haushaltsdisziplin, der Haushaltstransparenz, der Sicherstellung einer effizienten Haushaltsführung und der Vermeidung sogenannter „Schattenhaushalte“. Die Bezirksregierung Köln weist im Rahmen der Haushaltsgenehmigungs- und Haushaltsanzeigeverfahren seit Jahren regelmäßig darauf hin, dass von Ermächtigungsübertragungen nur äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte.

Zwecks ordnungsgemäßer und einheitlicher Abwicklung der Übertragung von Ermächtigungen, werden in dieser Dienstanweisung die für die Stadt Leverkusen notwendigen Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 KomHVO NRW mit dem Ziel einer Beschränkung auf das unbedingt notwendige Maß festgelegt.

2. Geltungsbereich

Die Dienstanweisung Ermächtigungsübertragungen gilt für alle Dezernate, Fachbereiche, Stabsstellen, Organisationseinheiten und Büros der Stadtverwaltung Leverkusen.

3. Art und Umfang der Ermächtigungsübertragung

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Davon grundsätzlich ausgenommen sind Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen, die dauerhaft in gleicher Höhe für Ausgaben des laufenden Betriebs zur Verfügung gestellt werden (Dauer- oder Pauschalansätze).

Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen sind grundsätzlich nur bei den vorgennannten Kriterien (Zuweisungen, Zuschüssen, zweckgebundene

Spenden) zulässig. In Ausnahmen kann nach Prüfung des Einzelfalls eine Übertragung erfolgen, wenn eine konkrete Leistungsverpflichtung besteht und die planmäßige Aufwandsermächtigung des Folgejahrs nicht für die originär laufenden Aufwendungen ausreichen würde. Derartige Ermächtigungsübertragungen bleiben bis zum Ende des auf das ursprüngliche Veranschlagungsjahr folgende Haushaltsjahr verfügbar.

Sofern Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen bei begonnenen Maßnahmen im investiven Haushalt unabweisbar erforderlich sind, werden diese grundsätzlich nur in der Höhe des prognostizierten Mittelbedarfs des Folgejahres übertragen. Für darauffolgende Jahre gilt der Grundsatz der Neuveranschlagung der Haushaltsmittel. Ansätze für noch nicht begonnene Investitionsmaßnahmen werden nicht übertragen; sie müssen neu veranschlagt werden.

Investitionsmaßnahmen gelten im Sinne dieser Dienstanweisung als begonnen, wenn im Planjahr eine rechtliche Verpflichtung eingegangen, mindestens aber ein Ausschreibungsverfahren eingeleitet wurde oder Durchführungsbeschlüsse vorliegen. Erbrachte Planungsleistungen gelten nicht als Beginn einer Maßnahme. Bei in Eigenleistung durchzuführenden Maßnahmen ist in der Regel der Baubeginn maßgeblich.

Haushaltsmittel, die nicht durch Aufträge gebunden sind, werden grundsätzlich nicht übertragen

Der/die Stadtkämmerer*in kann von den ausgeführten Grundsätzen im Einzelfall, bei begründeten Anträgen des/der jeweiligen Fachdezernenten*in, eine Übertragung bewilligen.

4. Verfahren und Zuständigkeiten, Kenntnisnahme des Rates

Die Dezernate, Fachbereiche, Stabsstellen, Organisationseinheiten und Büros müssen dem FB 20/200 über die jeweilige Dezernatsführung per E-Mail den Bedarf an Ermächtigungsübertragungen bis zu dem jährlich mitgeteilten Termin zurückmelden. Dieser Meldung ist eine hinreichende Begründung beizufügen.

Die eingehenden Meldungen werden gesammelt und zur Vorlage beim/bei der Stadtkämmerer*in vorbereitet. Die Aufbereitung umfasst eine finanzwirtschaftliche und haushaltsrechtliche Vorprüfung, unter anderem der Verfügbarkeit der Mittel zur Ermächtigungsübertragung und der Berücksichtigung der Kreditermächtigung.

Vorzeitige Ermächtigungsübertragungen sind bei unabweisbaren rechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich möglich. Die besondere Dringlichkeit ist gegenüber dem FB 20/200 schriftlich zu erklären. Über die vorzeitige Übertragung vor der Kenntnisnahme des Rates entscheidet der/die Stadtkämmerer*in oder der FB 20/200.

Der FB 20/200 erstellt eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen unter Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres und legt diese gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW dem Rat zu Kenntnis vor.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2026 in Kraft.